

(3) Erreicht die Naturalprämie das Gewicht oder | ein Vielfaches eines Mastschweines von 130 kg bzw. | 115 kg, so kann der Mäster unter Anrechnung auf seine Vertragsverpflichtungen die entsprechende Zahl von Mastschweinen ohne preisliche Verrechnung einbehalten.

(4) Die einbehaltenen Mastschweine sind unabhängig von dem tatsächlichen Gewicht (das nicht ermittelt wird) mit 130 kg Lebendgewicht bei der Berechnung der Höhe der Prämie zugrunde zu legen.

(5) Die zur Abgeltung der Naturalprämien einbehaltenen Mastschweine sind in der Abrechnung Anlage A zu Vordruck 1 nachzuweisen.

(6) Die Mengen der Naturalprämien, die nicht als ganzes Lebendschwein abgegolten werden, sind dem Mäster bei Ablieferung des Schweines zum einfachen Erzeugerpreis abzurechnen.

Der Mäster erhält in diesem Fall vom Rat des Kreises nach Vorlage einer Bescheinigung des VEAB eine Lieferanweisung zum Bezug der auf der Basis der Schlachtausbeute von Schweinen der Schlachtwertklasse B 2 errechneten Menge Fleisch und Schlachtfett. Das Fleisch und Schlachtfett ist zum Kleinhandelsabgabepreis zu beziehen.

(7) Die VEAB sind berechtigt, die Naturalprämie (Lebendgewicht) zu den gültigen Aufkaufbedingungen und Preisen aufzukaufen.

§ 7.

(1) Die VdGB - Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. sind verpflichtet, die den Mästern zustehenden Futtermittel und Braunkohlenbriketts innerhalb zwei Monaten, vom Tage der Ausstellung des Bezugsberechtigungsscheines gerechnet, zu verkaufen. Die Auslieferung von Stroh erfolgt durch die VEAB.

(2) Nach Ablauf dieser Frist verlieren die Bezugsberechtigungsscheine grundsätzlich ihre Gültigkeit und sind nicht mehr zu beliefern.

(3) Ist die termingemäße Belieferung der abgegebenen Bezugsberechtigungsscheine nicht möglich, weil die dazu erforderlichen Waren nicht in dem notwendigen Umfange in der VdGB - Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. bereitstehen, ist der VEAB zur Verlängerung des Verfalltermins berechtigt. Ein entsprechender Vermerk ist auf der Rückseite des Bezugsberechtigungsscheines anzubringen.

(4) Die von den VdGB - Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. bei der Auslieferung der Futtermittel angenommenen Bezugsberechtigungsscheine sind zu entwerten und als Beleg für die Auslieferung der Futtermittel geordnet aufzubewahren.

(5) Bei der Ausstellung der Bezugsberechtigungsscheine sind die VEAB berechtigt, auf Wunsch der Mäster einen Austausch von Kleie an Stelle von Futterkartoffeln im Verhältnis 1 : 2,5 (1 dz Kleie für 2V2 dz Futterkartoffeln) vorzunehmen. Der Be-

zugsberechtigungsschein ist in diesen Fällen mit einem Vermerk über die Durchführung des Austausches zu versehen.

§ 8

(1) Die auf Grund von Verträgen in Industriebetrieben und Schweinemästereien auf Mast gestellten Schweine sind haltbar zu kennzeichnen (Tätowierung am Ohr, Brandzeichen im Genick usw.). Die Art der Kennzeichnung ist im Mastvertrag zu vermerken.

(2) Verenden Mastvertragsschweine während der Mastperiode, so sind die Mäster verpflichtet, den Rat des Kreises innerhalb drei Tagen unter Angabe des Kennzeichens nach Abs. 1 zu benachrichtigen und Antrag auf Stornierung der Mastverträge zu stellen. Über die Stornierung der Mastverträge für die verendeten Mastvertragsschweine entscheidet die Kommission nach den Rechtsvorschriften des Abs. 7 des § 5 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1952 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 — Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 93).

(3) Der Rat des Kreises hat vor Entscheidung der Kommission einen Erfassungskontrolleur mit der Prüfung des Antrages zu beauftragen. Der Bericht des Erfassungskontrolleurs ist bei der Entscheidung der Kommission über die Stornierung als Grundlage zu verwenden. Außerdem ist die Bescheinigung über die Ablieferung des Kadavers an die zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt dem Protokoll über die Entscheidung der Kommission beizufügen. In diesem Protokoll ist das festgestellte Gewicht des Kadavers zu vermerken.

(4) Der Rat des Kreises benachrichtigt innerhalb einer Woche nach Entscheidung der Kommission den VEAB und den Mäster über die Stornierung unter Angabe des festgestellten Gewichts des Kadavers.

(5) Der VEAB ist verpflichtet, durchgeführte Stornierungen von Mastverträgen in der nächsten Monatsmeldung über abgeschlossene Schweinemastverträge besonders zu vermerken.

(6) Beträgt das festgestellte Gewicht des Kadavers weniger als 80 kg, sind die nach § 3 der Anordnung zuviel gelieferten Futtermittel (wobei das Gewicht des Kadavers dem Abnahmegewicht gleichzustellen ist) auf bestehende oder noch entstehende Futtermittelansprüche des Mästers anzurechnen. Ist das Gewicht des Kadavers höher als 80 kg, werden zuviel gelieferte Futtermittel nicht angerechnet.

III.

Verwendung der als Futtermittel verwertbaren Abfälle

§ 9

(1) Zur Organisation der Einsammlung der als Futtermittel verwertbaren Abfälle haben die Räte der Kreise und Städte einen genauen Arbeitsplan auszuarbeiten.